



Regierungsrat

Luzern, 16. Mai 2022

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 873

Nummer: A 873
Protokoll-Nr.: 630
Eröffnet: 16.05.2022 / Gesundheits- und Sozialdepartement

Anfrage Huser Claudia und Mit. über die Auswirkungen einer gesetzlichen Verankerung der Grundversorgung für die weitere Planung des Neubaus des Spitals Wolhusen

Zu Frage 1: Die geforderte Festschreibung des Angebots in Wolhusen und Sursee sowie die grundsätzliche Verankerung des Grundangebots in das Gesetz führen zu gesamthaften Mehrkosten für den Kanton. Wie hoch beziffert die Regierung die daraus entstehenden jährlichen Mehrkosten gemäss aktueller Hochrechnung?

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass es dem Regierungsrat ein grosses Anliegen ist, eine qualitativ hochstehende und gleichzeitig finanziell tragbare Gesundheitsversorgung für die Luzerner Bevölkerung anzubieten. Entsprechend gilt es einzubeziehen, dass die Gesundheitskosten in der Schweiz sehr hoch sind und die Krankenversicherungsprämien für viele Familien und Einzelpersonen eine sehr hohe Belastung sind. Im Kanton Luzern haben rund 1/4 der Bevölkerung Anspruch auf eine staatliche Prämienverbilligung. Es ist deshalb wichtig, dass bei der Festlegung des Angebots immer auch die damit verbundenen Kosten in die Überlegungen miteinbezogen werden.

Die Mehrkosten hängen von verschiedenen Faktoren ab, die nicht voraussehbar sind, so etwa den künftigen Abgeltungen für stationäre und ambulante Leistungen oder der Auslastung eines Spitals. Insofern können die Mehrkosten nur grob geschätzt werden. Zurzeit gehen wir aufgrund verschiedener Berechnungen und im Vergleich zu ähnlichen Spitälern davon aus, dass das von der Regierung vorgeschlagene Angebot zu jährlich etwa 6 bis 8 Mio. Franken nicht über die ordentlichen Tarife gedeckte und damit als gemeinwirtschaftliche Leistungen vom Kanton zu übernehmenden Kosten führen würde. Für das mit der Motion verlangte Leistungsspektrum – soweit es klar ist - sind es schätzungsweise rund 10 Millionen Franken.

Zu Frage 2: Untersteht dieser Betrag (gemäss Antwort 1) dem fakultativen Referendum, oder ist mit dem obligatorischen Referendum zu rechnen?

Die Gesetzesänderung unterliegt gemäss unseren in Auftrag gegebenen Abklärungen dem obligatorischen Referendum. Der Grund liegt darin, dass mit einer gesetzlichen Verankerung des expliziten Angebots der Spitäler Sursee und Wolhusen für den Regierungsrat keine Handlungsmöglichkeit mehr besteht, das Leistungsspektrum dieser Spitäler im Leistungsauftrag festzulegen und anzupassen: Das gesetzlich vorgegebene Angebot würde zum verbindlichen Inhalt der entsprechenden Leistungsaufträge. Mit dem im Gesetz festgeschriebenen Leistungsauftrag würde der Kanton Leistungen bestellen, die nicht durch die ordentlichen

Vergütungen der stationären Fallpauschalen oder ambulanten Tarife gedeckt wären, und dem LUKS somit vom Kanton als sogenannte gemeinwirtschaftliche Leistungen zu vergüten sind.

Der Beschluss, ob und in welchem Mass eine solche Festschreibung des Leistungsangebots an den Regionalspitälern explizit im Gesetz festgesetzt werden soll, liegt in der Entscheidung des Gesetzgebers. Damit hat ein entsprechender Gesetzesbeschluss freibestimmbare Ausgaben zur Folge, die damit künftig gebunden werden. Weil diese Mehrkosten die verfassungsmässige Finanzreferendumsgrenze von 25 Mio. Franken (§ 23 Abs. 1b KV) erreicht – massgebend ist das zehnfache Jahresbetreffnis – würde eine solche Änderung des Spitalgesetzes der Volksabstimmung zu unterstellen sein (obligatorisches Referendum). Dies unabhängig davon, ob zusätzlich im Gesetz die Übernahme der Mehrkosten durch den Kanton explizit verankert wird.

Ob gegen die Gesetzesrevision das fakultative Referendum ergriffen würde, falls es nicht dem obligatorischen Referendum unterstehen würde, können wir nicht beantworten. Sicher kann es aber nicht ausgeschlossen werden.

Zu Frage 3: Sofern eine Volksabstimmung notwendig ist, per wann frühestens ist mit dem Entscheid durch das Volk zu rechnen? Was ist ein realistischer Zeitplan?

In einem ersten Schritt müsste der Entwurf eines Gesetzestextes mit einer erläuternden Botschaft ausgearbeitet werden. Aufgrund des Wortlauts der Motion dürfte im Gesetzestext wohl nicht einfach nur stehen, dass in Wolhusen beispielsweise ambulante und stationäre Medizin und Chirurgie angeboten werden muss, sondern das Angebot müsste auch umfangmässig beschrieben werden.

Anschliessend müsste zur vorgesehenen Gesetzesrevision eine Vernehmlassung durchgeführt und unter Berücksichtigung der Ergebnisse dann ein entsprechender Antrag an den Kantonsrat im Sinne einer regierungsrätlichen Botschaft formuliert werden. Im Kantonsrat gibt es bei Gesetzesrevisionen zwei Lesungen mit je einer Beratung in der zuständigen Kommission.

Die vom Kantonsrat beschlossene Revision würde dabei aufgrund der damit verbundenen finanziellen Folgen wie in der Antwort zu Frage 3 ausgeführt, dem obligatorischen Referendum unterstehen.

Ein genauer Zeitplan kann nicht vorausgesagt werden. Er hängt zu einem grossen Teil auch davon ab, wie lange die Beratungen im Kantonsrat in Anspruch nehmen. Wir rechnen mit rund zwei Jahren bis zur Abstimmung.

Falls das Volk der Gesetzesrevision nicht zustimmen würde, stünden wir unter Umständen und je nach Interpretation des Abstimmungsergebnisses wieder am Anfang der Planung.

Zu Frage 4: Wie lange können die beiden Bauprojekte in Wolhusen und Sursee noch rausgezögert werden, ohne dass unverhältnismässige Unterhaltsinvestitionen in den bestehenden Gebäuden anfallen?

Die Gebäude müssen so instandgehalten werden, dass die Patientensicherheit immer gewährleistet ist. Eine Bauverzögerung führt deshalb dazu, dass die alten Gebäude unnötigerweise saniert werden müssen. Wie hoch diese Kosten sein würden, kann zurzeit nicht gesagt werden. Sie sind abhängig von der Dauer der zeitlichen Verzögerung wie auch dem Zustand des Spitalgebäudes. Sie können aber schnell mal einen hohen zweistelligen Millionenbetrag erreichen.

Einbussen für die Spitäler würden sich bei einer Bauverzögerung auch deshalb ergeben, weil die neuen Spitäler, wo die Prozesse optimal aufeinander abgestimmt sind, erst später in Betrieb genommen werden könnten.

Und schliesslich ist es auch fraglich, ob das LUKS nebst den Neubauten in Luzern auch zur gleichen Zeit in Wolhusen und Sursee einen Neubau errichten könnte. Die Planung der verschiedenen Neubauten ist heute bewusst und klar aufeinander abgestimmt.

Zu Frage 5: Besteht das Risiko, dass eine Sistierung der beiden Spitalneubauprojekte in Wolhusen und evtl. auch in Sursee eine mögliche Konsequenz ist, bis der Volksentscheid steht? Wenn ja, was würde das bedeuten?

Ja, dieses Risiko besteht. Denn das Angebot der einzelnen Standorte muss gut aufeinander abgestimmt sein. So lange unklar ist, was letztlich in Wolhusen angeboten wird, kann das Betriebskonzept in Sursee nicht definitiv und verbindlich geplant werden.

Zu Frage 6: Inwiefern kann die Festschreibung des Angebots in Wolhusen längerfristig auch eine Auswirkung auf das Angebot im Spital Sursee haben, z.B. in dem es dort zu einer Redimensionierung zugunsten des Spitals Wolhusen kommen könnte?

Es besteht die Gefahr, dass ein Mehrangebot im LUKS Wolhusen zu einer Verminderung des Leistungsangebots im LUKS Sursee führen wird. Wie schon erwähnt, muss das Angebot der einzelnen Standorte gut aufeinander abgestimmt sein. Insofern hat die Festschreibung des Angebots in Wolhusen auch Auswirkungen auf das Angebot im Spital Sursee.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass sich der Fachkräftemangel durch die demografische Entwicklung und die weiter zunehmende Spezialisierung in Zukunft weiter verstärken wird. Auch deshalb wird eine Schwerpunktsetzung beim Leistungsangebot der Spitäler notwendig sein.